

Antrag

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der CDU

Für Artenschutz mit Augenmaß - die landwirtschaftliche Sikawildhaltung in Gehegen weiterhin ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Am 7. August 2025 hat die Europäische Kommission die Art Sika (*Cervus nippon*) in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 aufgenommen. Als Grund wird die - aufgrund unterschiedlicher Brunftzeiten und Größenverhältnisse allerdings nur in vergleichsweise wenigen Fällen nachgewiesene - Hybridisierung von Rot- und Sikawild genannt.

Das ursprünglich aus Japan stammende Sikawild ist in vielen Ländern der Welt heimisch geworden; in Deutschland wurde Sikawild bereits 1893 als Jagdwild eingeführt.¹ Seine Einstufung als invasive Art ist daher durchaus umstritten.² Es wird darüber hinaus als Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher in Wildparks sowie mit dem Ziel der Fleischerzeugung als Gehegewild in der Landwirtschaft gehalten. Sowohl in Wildparks als auch in der Gehegewildhaltung werden erhebliche Vorkehrungen gegen ein Entweichen der Tiere getroffen.

Nach Artikel 7 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 dürfen invasive gebietsfremde Arten grundsätzlich nicht gehalten werden, auch nicht unter Verschluss. Für kommerzielle Haltungen gilt eine maximal zweijährige Übergangsfrist, deren Ablauf am 7. August 2025 mit der Aufnahme des Sikawilds in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung begonnen hat (Artikel 32 Abs. 1 VO [EU] 1143/2014).

Allerdings sieht Artikel 9 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme vom Haltungsverbot im Falle eines zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich eines solchen wirtschaftlicher Art, bei der Europäischen Kommission beantragen können; die Kommission entscheidet über einen solchen Zulassungsantrag binnen 60 Tagen nach dessen Eingang (Artikel 9 Abs. 2 VO [EU] 1143/2014).

In der Landwirtschaft trägt die Sikawildhaltung zur Diversifizierung, Stabilisierung und - da Sikawild profitabler vermarktet werden kann als z. B. Damwild - Steigerung der Einkommen bei. In unsicheren Zeiten, in denen die Ernährungssicherheit aufgrund von Kriegen und Katastrophen nicht mehr als selbstverständlich angenommen werden kann, ist der einkommenssichernde Effekt der Sikawildhaltung von erheblichem öffentlichem Interesse. Hinzu kommt, dass ein Entweichen von Sikawild aus Gehegehaltungen aufgrund der Notwendigkeit eines wolfsabweisenden Grundschutzes nahezu ausgeschlossen ist; das von Gehegehaltungen ausgehende Risiko der Hybridisierung von Rot- und Sikawild ist daher äußerst gering. In der Abwägung der verschiedenen Aspekte erscheint es unverhältnismäßig und nicht im öffentlichen Interesse liegend, aufgrund der Aufnahme des Sikawilds in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung die landwirtschaftliche Sikawildhaltung zeitnah beenden zu müssen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Risikoanalyse zum Sikawild kritisch überprüft und das Sikawild gegebenenfalls wieder aus der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gestrichen wird,

¹ Vgl. <https://museum.naturkundemuseum-chemnitz.de/de/sikahirsch.html>.

² Vgl. <https://cic-wildlife.de/2026/04/29/sikawild/>.

2. sich vor dem Hintergrund des geringen Hybridisierungsrisiko von Rot- und Sikawild für einen Erhalt des Sikawilds in freier Wildbahn einzusetzen,
3. zur Vermeidung der Hybridisierung von Rot- und Sikawild in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft ein Monitoring zu entwickeln und umzusetzen,
4. soweit zur Vermeidung einer Hybridisierung von Rot- und Sikawild erforderlich, in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft für jagdliche Maßnahmen zu werben, die zur räumlichen Trennung von Rot- und Sikawildbeständen erforderlich sind,
5. wild lebende Sikawildpopulationen nur dort vollständig entnehmen zu lassen, wo die räumliche Trennung vom Rotwild durch jagdliche Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann,
6. die Bedingungen, z. B. in Bezug auf das Sicherheitsniveau der Einzäunung, zu definieren, unter denen Sikawild in der niedersächsischen Landwirtschaft weiterhin als Gehegewild gehalten werden kann, ohne dass davon ein Risiko hinsichtlich der Hybridisierung von Rot- und Sikawild ausgeht,
7. einen Antrag in den Bundesrat einzubringen, der darauf abzielt, dass zeitnah unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 erarbeiteten Bedingungen ein Ausnahmeantrag nach Artikel 9 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 bei der Europäischen Kommission gestellt wird,
8. bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über den Antrag gemäß Nr. 3 von Kontrollen der Umsetzung des Haltungsverbots nach Artikel 7 Abs. 1 VO (EU) 1143/2014 abzusehen und dadurch bis zur finalen Klärung aller Fragen auf europäischer Ebene die vorzeitige Beendigung der landwirtschaftlichen Sikawildhaltung in Gehegen nicht zu forcieren und diesem Betriebszweig Zukunftsperspektiven zu belassen.

Begründung

Für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen stellt die Sikawildhaltung in Gehegen eine wichtige Einkommensquelle und einen Beitrag zur Diversifizierung dar. Gleichzeitig geht von wolfsabweisend gesicherten Gehegehaltungen kein oder allenfalls ein verschwindend geringes Risiko der Hybridisierung von Rot- und Sikawild aus. Die zeitnahe Beendigung der landwirtschaftlichen Sikawildhaltung erscheint vor diesem Hintergrund unangemessen, zumal die Einstufung von Sikawild als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung umstritten ist.³ Vor diesem Hintergrund muss es das Ziel sein, die Einstufung von Sikawild nochmals kritisch zu überprüfen, es als jagdbare Art in Europa zu erhalten und letztlich eine differenzierte und praxisgerechte, den verschiedenen Interessen jeweils in angemessenem Maße Rechnung tragende Umsetzung der VO (EU) 1143/2014 herbeizuführen. Soweit sich Sikawildbestände im Verbreitungsgebiet des Rotwilds etabliert haben, ist ein Monitoring zu etablieren und durch jagdliche Maßnahmen eine Trennung beider Arten herbeizuführen; nur dort, wo dies nicht gelingt, ist die vollständige Entnahme der Sikawildpopulationen als ultima ratio angezeigt.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

³ Vgl. von Hardenberg, H.: CIC widerspricht EU-Kommission: Warum Sikawild kein Problem ist. In: Pirsch: Respekt vor dem Wilden vom 9. Mai 2026.